

Geschäftsordnung des SC AMS

§1 Wahlvorgang

- (1) Wählbar ist jedes aktive stimmberechtigte Mitglied, welches auf einem Wahlvorschlag aufscheidet. Es sind mindestens je ein "en block" - Wahlvorschlag für die Funktionen des Vorstandes und für die beiden Rechnungsprüfer samt deren allfälligen Vertretern zu erstellen. Ein gültiger Wahlvorschlag für die Funktionen muß zumindest so viele Namen von Mitgliedern aufweisen, wie Vorstandsfunktionen gemäß § 9 (1) der Statuten zu besetzen sind. Die Namen gelten für die einzelnen Funktionen in der Reihenfolge des §9 der Statuten als vorgeschlagen. Ein getrennter Wahlvorschlag für die beiden Rechnungsprüfer und deren allfällige Vertreter muss mindestens zwei und darf maximal vier Namen aufweisen. Der an dritter Stelle bzw. an vierter Stelle gereichte Name gilt dann für die Funktion des stellvertretenden Rechnungsprüfers vorgeschlagen.
- (2) Wahlvorschläge müssen 7 Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorstand einlangen. Davon ausgenommen sind ad-hoc Wahlvorschläge gemäß §1 (4) GO.
- (3) Mit Aufruf des Tagesordnungspunktes "Wahlen" übernimmt ein von der Generalversammlung "per acclamationem" bestellter Wahlleiter den Vorsitz, den er unmittelbar nach seiner Feststellung, dass der Präsident gewählt ist, an diesen sofern er anwesend ist abgibt. Es zählt zu den Aufgaben des Wahlleiters, sich Wahlhelfer zu suchen und die Abstimmung der Wahlvorschläge durchzuführen. Er darf selbst keinen Wahlvorschlag erstellen und nicht kundtun, wie er wählt, wählen wird oder wählen würde. Er ist wählbar und gibt seine eigene Stimme schriftlich ab.
- (4) Zunächst ist die Abstimmung über alle für die Funktionen (Statuten §9) erstatteten Wahlvorschläge gemeinsam durchzuführen und das Ergebnis festzustellen. Ergibt sich, dass kein Vorstand gewählt ist (einfache Stimmenmehrheit Statuten §12), ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ist auch dann kein Vorstand gewählt, ist nochmals die Einbringung eines oder mehrerer ad-hoc Wahlvorschläge anzuregen, die dann gemeinsam mit den beiden Wahlvorschlägen, die sich der Stichwahl gestellt hatten, sofern sie nicht zurückgezogen wurden, einem dritten Stimmgang zu unterziehen. Es gilt jener Vorschlag als gewählt, auf den die absolut größte Stimmenanzahl entfiel. Sodann ist die Erklärung, ob die Wahl angenommen wird, sofort abzugeben. Wird die Wahl nicht angenommen, ist der Wahlgang zur Gänze neu durchzuführen.
- (5) Die Abstimmung über die eingereichten Wahlvorschläge hat in der Reihenfolge ihres Einlangens zu erfolgen. Der Wahlleiter kann für den ersten Stimmgang, wenn für diesen nicht mehr als zwei Wahlvorschläge vorliegen, die geheime Stimmabgabe anordnen. Die Erklärungen, ob die Wahl angenommen wird, sind sofort abzugeben.

§2 Beschlüsse der Generalversammlung

- (1) Zu Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig, soweit nicht im Statut oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende in der Generalversammlung stimmt mit. Leere und sonst eine Stimmenthaltung zum Ausdruck bringende Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nur in der Form zu berücksichtigen, dass sie zu der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen zählen.

- (2) Während einer Abstimmung ist das Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes nicht gestattet. Sofern nicht die Bestimmungen des §1 (4) oder (5) anzuwenden sind, kann die Generalversammlung die geheime Abstimmung anordnen.
- (3) Für eine einmalige Anschaffung des SC AMS um einen Betrag, der den Jahresmitgliedsbeitrag aller aktiven Mitglieder übersteigt, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ebenso ist eine 2/3-Mehrheit bei Gesamtausgaben des SC AMS in einem Jahr von mehr als dem 3-fachen Jahresmitgliedsbeitrag aller aktiven Mitglieder nötig.

§3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten bestimmt.
- (2) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - i. die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - ii. der Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes und allfällige vom Vorstand gestellte Anträge;
 - iii. Themen, deren Aufnahme in die Tagesordnung ein Mitglied mindestens eine Woche vor Tag der Generalversammlung beim Schriftführer schriftlich angemeldet hat;
 - iv. die von der Tagesordnung der vorangegangenen Generalversammlung abgesetzten Gegenstände, wenn diese an die nächstfolgende Generalversammlung verwiesen wurden.
- (3) Gegen die Tagesordnung können nur gleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben und Anträge, Angelegenheiten wegen ihrer Dringlichkeit als Tagesordnungspunkte aufzunehmen, gestellt werden. Über die Einwendungen und die Anträge der genannten Art hat die Generalversammlung abzustimmen. Für die Annahme ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Ergibt sich eine Ablehnung, bleibt es bei der vom Präsidenten bestimmten Tagesordnung. Werden Anträge, Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, angenommen, so sind die Angelegenheiten an sachlich gerechtfertigter Stelle in die Tagesordnung einzureihen.
- (4) Stellt sich bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes heraus, dass eine wichtige Frage einer entsprechenden Vorbereitung bedarf, kann die Generalversammlung beschließen, dass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt, dem Vorstand zur Beratung überwiesen und ihm aufgetragen wird, bei der nächsten Generalversammlung einen entsprechenden Bericht zu erstatten, sofern der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung und Durchführung ermächtigt wird.

§4 Ordnungsbestimmungen

- (1) Bei jedem Gegenstand der Tagesordnung hat zunächst der Berichterstatter (Antragsteller) das Wort. Hierauf erteilt der Präsident den zu Worte gemeldeten Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vor Abstimmung über einen Antrag ist dem Antragsteller noch das Schlusswort zu erteilen.
- (2) Der Präsident kann die Redezeit beschränken, jedoch nicht unter drei Minuten.
- (3) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten "Zur Sache" nach sich.

- (4) Der Präsident ist berechtigt, jeden Redner zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung zu unterbrechen. Der Präsident ist berechtigt, auch das Wort zu entziehen, wenn:
- i. nach vorherigem Ruf "Zur Sache" abermals merklich vom Thema abgegangen wird,
 - ii. wenn der Ruf "Zur Ordnung" erfolglos erteilt wurde,
 - iii. wenn die Redezeit überschritten wurde,
 - iv. ein vom Präsidenten unterbrochener Redner trotz Hinweises auf das Unterbrechungsrecht des Präsidenten nicht sofort innehält.
- (5) Verletzt bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die Sitte gröblichst, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf "Zur Ordnung" aus. Frühestens nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Präsident den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Sitzung ausschließen.
- (6) Wurde einem Redner das Wort entzogen oder er von der weiteren Sitzung ausgeschlossen, ist er zum sofortigen Appell an die Generalversammlung berechtigt. Die Generalversammlung hat über diesen Appell ohne Debatte zu entscheiden.
- (7) Jedes Mitglied der Generalversammlung kann vom Präsidenten den Ruf "Zur Sache" oder "Zur Ordnung" verlangen. Der Präsident entscheidet über diese Verlangen allein.

§5 Sofortige Worterteilung

- (1) Der Präsident hat in der genannten Reihenfolge das Wort zu erteilen bei Meldungen
- i. zur Geschäftsordnung
 - ii. zur Tagesordnung
 - iii. zur Antragstellung auf Schluss der Debatte
 - iv. zur Antragstellung auf Schluss der Rednerliste
 - v. zur Antragstellung auf Vertagung eines Punktes im Sinne von §3 (4)
- (2) Wenn Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste gestellt werden, ist vom Präsidenten sofort in dieser Reihenfolge ohne Debatte darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte haben jene, welche sich bereits vor dem Antrag auf Schluss der Debatte zu Wort gemeldet haben, je einen Pro - und Kontra - Redner zu bestimmen und haben dann nur diese Pro - und Kontra - Redner das Recht zum Wort. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr jene Mitglieder das Wort zu erhalten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben. Werden Anträge gemäß (1) i, ii oder v gestellt, ist dem Antragsteller das nächste Wort zu erteilen.

§6 Anträge

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann jedes Mitglied Anträge stellen, außer zum Tagesordnungspunkt "Allfälliges". Jeder Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung vorzutragen.
- (2) Eine Debatte kann nur über einen genau formulierten Antrag abgeführt werden, doch kann der Präsident darüber abstimmen lassen, ob in die Debatte eingegangen werden soll oder nicht.
- (3) Über Anträge, die ausschließlich die Ablehnung eines gestellten anderen Antrages bezwecken, ist zuerst abzustimmen. Ist ein solcher Antrag angenommen, ist der

Antrag, dessen Ablehnung bezweckt war, nicht mehr zur Abstimmung zu bringen. Sonst gelangt, wenn mehrere Anträge zum Thema vorliegen, der jeweils weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung. Zusatzanträge sind hingegen nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Als weitergehender Antrag ist jener Antrag zu verstehen, der für den SC AMS die größten sofortigen wirtschaftlichen Belastungen bedeutet. Lässt sich die Frage hieraus nicht lösen, jener Antrag, welcher ein Handeln von mehreren Organen des SC AMS verlangt. Lässt sich auch daraus die Frage nicht beantworten, jener Antrag schließlich, der von dem bzw. den betroffenen Organen des SC AMS ein Mehr an Tätigwerden verlangt. Im Zweifel entscheidet der Präsident, welcher Antrag der weitestgehende ist. Er hat das Recht, zur Vorbereitung seiner diesbezüglichen Entscheidung die Sitzung kurz, aber nicht auf mehr als fünf Minuten, zu unterbrechen.

§7 Protokoll

- (1) Über den Verlauf der Generalversammlung ist vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Präsidenten bestimmten Protokollführer, ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat die behandelten Anträge samt Begründung, die gefassten Beschlüsse und über Verfügung des Präsidenten das Wichtigste aus den Wortmeldungen zu enthalten. Anträge sowie kurze Feststellungen und Stellungnahmen sind auf Antrag des jeweiligen Redners wörtlich zu protokollieren.
- (2) Teile der Sitzung können über Beschluss der Generalversammlung oder über Verfügung des Präsidenten für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall ist über den für vertraulich erklärten Teil der Sitzung ein gesondertes Protokoll aufzunehmen. Den Vereinsmitgliedern ist es verboten, über den Inhalt des für vertraulich erklärten Teiles der Sitzung Nichtmitgliedern Mitteilung zu machen und andere Sitzungsteilnehmer zur Zeugenschaft aufzurufen, es sei denn, dass eine anders geartete staatliche Rechtspflicht bestünde.
- (3) Die Protokolle sind vom Präsidenten und Schriftführer zu zeichnen und in der nächsten Vollversammlung durch Beschluss zu verifizieren. Für jenen Teil des Verifizierungsbeschlusses, der sich auf einen für vertraulich erklärten Teil der Sitzung bezieht, kann über Beschluss der Vollversammlung oder über Verfügung des Präsidenten abermals die Vertraulichkeit verhängt werden.

§8 Vorstand

- (1) Den Vorsitz bei den Beratungen des Vorstandes führt der Präsident.
- (2) Der Vorstand ist mindestens ein Mal in jedem Vierteljahr vom Präsidenten einzuberufen.
- (3) Der Vorstand muß vom Präsidenten binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Einberufung der Sitzung hat mindestens eine Woche vor der abzuhaltenden Sitzung zu erfolgen. Hat die Einberufung des Vorstandes auf Grund eines Ansuchens seiner Mitglieder zu erfolgen, dann hat die Sitzung längstens zwei Wochen nach Einlangen des Antrages stattzufinden.
- (5) Die Tagesordnung ist zugleich mit der Einladung den Vorstandsmitgliedern zu übersenden, wobei dem Präsidenten freisteht, die Tagesordnung als vorläufige zu bezeichnen und die endgültige vor der Sitzung bekanntzugeben.

§9 Finanzverwaltung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich einen Jahresbudgetvoranschlag für das kommende Jahr zu entwerfen und einer als ordentlich einberufenen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der endgültige Rechnungsabschluss und der Bericht der Rechnungsprüfer für das vergangene Jahr ist ebenfalls gleichzeitig bis 30. Juni eines jeden Jahres zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist unter Leitung des Finanzreferenten ordnungsgemäß Buch zu führen. Über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des SC AMS ist unter Leitung eines vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitgliedes ein Inventar zu errichten und fortlaufend zu führen.
- (3) Für die Verwaltung des Clubvermögens und aller Einnahmen und Ausgaben ist der genehmigte Jahresvoranschlag maßgebend.
- (4) Zum Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Anlagegütern, zur Aufnahme von Darlehen, zu langfristigen Kapitalanlagen, zur Übernahme von Verpflichtungen und Leistungen, die den SC AMS dauernd belasten und zur Verzichtleistung auf unbestrittene oder unzweifelhaft zustehende Rechte ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich.

§10 Besorgungsrecht

- (1) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten besorgt werden, doch muss binnen längstens zweier Wochen die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden. Bei Verhinderung des Präsidenten steht dieses Besorgungsrecht den Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied zu, ist auch der Vizepräsident verhindert, steht es den beiden an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitgliedern zu.

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen in der GV am